



Klasse AM

Was man mit der Klasse AM fahren darf:

- Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr.168 / 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 02.03.2013, S. 52).
- Dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr.168 / 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 02.03.2013, S. 52).
- Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr.168 / 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 02.03.2013, S. 52).

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis:

- keine Klasse erforderlich

Mindestalter:

- 15 Jahre*

*Wer die Fahrerlaubnis der Klasse AM bereits mit 15 erwirbt, dem wird zusätzlich zur Klasse AM die Schlüsselziffer 195 in den Führerschein eingetragen. Die Schlüsselziffer 195 bedeutet, dass die Fahrerlaubnis der Klasse AM mit der Auflage erteilt wurde, dass diese bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Deutschland gilt. Fahrten ins **Ausland** sind damit **verboten**.

Zeitpunkt der Antragstellung:

- Der amtliche Führerscheinantrag kann fünf bis sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- **Personalausweis** oder Reisepass,
- **aktuelles Passbild** (Größe 45 x 35 mm im Hochformat und ohne Rand). Frontalaufnahme ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen,
- **Sehtestbescheinigung** einer amtlich anerkannten Sehteststelle oder ein Zeugnis eines Augenarztes. Sehtest und Zeugnis dürfen nicht älter als zwei Jahre sein,
- Nachweis über die **Ausbildung in Erste Hilfe** (mindestens 9 Unterrichtseinheiten),
- Geld für die **Antragsgebühren** der Behörde.

Theoretische Ausbildung

Theoretischer Unterricht in Doppelstunden zu je 90 Minuten

- 12 Grundstoff + 2 klassenspezifischer Zusatzstoff

Praktische Ausbildung:

- Übungsstunden / Grundausbildung

(Die Anzahl der benötigten Übungsstunden ist abhängig von den jeweiligen Fähigkeiten des Fahrerschülers und kann nicht vorher festgelegt werden)

- Keine Sonderfahrten vorgesehen

Die theoretische Prüfung:

- Die Anmeldung zur theoretischen Prüfung erfolgt nach der vollständigen Teilnahme an allen Theorieunterrichten.
- Ablegen der theoretischen Prüfung ist frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters möglich.
- 30 Fragen: 20 Grundstoff + 10 Zusatzstoff.
- Zulässige Fehlerpunkte: 10 (es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 werden falsch beantwortet).

Die praktische Prüfung:

- Ablegen der praktischen Prüfung ist frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters möglich.
- Der Termin für die Vorstellung zur Praktischen Prüfung wird mit dem Fahrlehrer abgesprochen, da dieser über die aktuellen Lernfortschritte am besten informiert ist und somit beurteilen kann, wann der Schüler "fit für die Prüfung" ist. Denn auch wir wollen, dass alle Schüler möglichst beim "ersten Anlauf" bestehen!
- Prüfungsdauer: 55 Minuten (30 Minuten davon reine Fahrzeit).

Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden.

Bei den Fahrstunden und der praktischen Prüfung muss geeignete Motorradbekleidung getragen werden!!!